

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwal- tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Bauvorhaben

Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“
Dreistreifiger Ausbau zwischen Neumarkt i.d.OPf./Süd und Sengenthal/Nord

In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt

Stadt Berching

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierzu hat das Staatliche Bauamt Regensburg folgende Unterlagen nach § 16 Abs. 1 UVPG vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit
- Lageplan (Unterlage 5)
- Höhenpläne (Unterlage 6)
- Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
 - Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
 - Maßnahmenplan (Unterlage 9.2)
 - Maßnahmeblätter (Unterlage 9.3)
 - Vergleichende Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb
 - Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1, Blatt-Nrn. 1 bis 4)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Regelquerschnitt (Unterlage 14)
- Immissionstechnische Untersuchungen
 - Lageplan mit Isophonen Tag (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 1)
 - Lageplan mit Isophonen Nacht (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 2)

- Ergebnisse lärmtechnischer Berechnungen (Unterlage 17.1, Blatt Nr. 3)
- Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen (Unterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1),
 - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2),
 - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (Unterlage 19.1.3) und
 - Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2)

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- den Gemarkungen Neumarkt i.d.OPf. und Stauf der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- der Gemarkung Weidenwang der Stadt Berching und
- der Gemarkung Mitterstahl der Gemeinde Deining

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) Stadt Berching, Zimmer Nr. 23	
in der Zeit (von - bis) 04.12.2017 bis 05.01.2018	während der Dienststunden (von - bis) Mo. bis Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Do. zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde http://www.berching.eu/bekanntmachung/
--

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist) 19.01.2018
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) Stadt Berching, Zimmer Nr. 23

oder bei der

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Unterschrift

Eisenreich
Erster Bürgermeister